

Erläuterungsbericht

zum

Flächennutzungsplan

der

Gemeinde

Rehm-Flehde-Bargen

Kreis Dithmarschen



Flächennutzungsplan Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen
Übersicht der Lage der Gemeinde im Kreis Dithmarschen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Literaturangabe	5
1. Lage der Gemeinde im Raum und die Nachbarschaftsbeziehungen	6
2. Geschichtliche Entwicklung der Gemeinde	7
3. Vorgeschichtliche und geschichtliche Denkmale	8
4. Bevölkerungsentwicklung	10
Einwohnerzahlen in der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen	
Wohnbevölkerung nach Alter	
Wohnbevölkerung nach Wirtschaftsbereichen	
Erwerbstätige am Wohnort nach der Stellung im Beruf	
Berufspendler	
5. Wohngebäude, Wohnungen, Haushalte	14
6. Landwirtschaft	15
7. Waldflächen	16
8. Industrie und Gewerbe	17
Industrie	
Gewerbe	
9. Eigentümer von Grund und Boden	18
10. Behörden und öffentliche Dienste	18
11. Schulen	19
12. Krankenhäuser, Ärzte, Apotheken	19
13. Verkehr	20
Straßenverkehr	
Eisenbahnverkehr	
Busverkehr	
14. Besonderheiten des Geländes und der Landschaft	21
15. Natur- und Landschaftsschutz	24
16. Wasserversorgung	30

17. Versorgung mit elektrischer Energie	30
18. Gasversorgung, Fernheizung	30
19. Fernmeldeeinrichtungen	30
20. Abfallbeseitigung, Altablagerungen	31
21. Abwasserbeseitigung	33
Schmutzwasser	
Oberflächenwasser	
22. Hebesätze	36
23. Planungsziele der Gemeinde	37
23.1 Gemischte Bauflächen	41
23.2 Wohnbauflächen	45
23.3 Gewerbeflächen	45
23.4 Sonderbauflächen	45
23.5 Flächen für den Gemeinbedarf	46
23.6 Öffentliche Grünflächen	46
23.7 Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen -	46

Literaturangabe

Statistische Berichte des Landes Schleswig-Holstein

Gemeindeergebnisse der Volks- und Berufszählung 1987
- Teil 1 und 2 -

Statistische Berichte Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein

- Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 1991
- Landwirtschaftszählung 1979

Landesplanung in Schleswig-Holstein

- Heft 24
- Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998

- Heft 19/1984
- Regionalplan für den Planungsraum IV
- Kreise Dithmarschen und Steinburg - Neufassung 1983 -

MELFF: Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der Kreis Dithmarschen
und Steinburg (Planungsraum IV)

Georg Marten und Karl Mäckelmann:
"Dithmarschen, Geschichte und Landeskunde Dithmarschen"

EGL Entwicklung und Gestaltung von Landschaft
Landschaftsplan
Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen

1. Lage der Gemeinde und die Nachbarschaftsbeziehungen

Die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen liegt im nördlichen Teil des Kreises Dithmarschen im Naturraum Dithmarscher Marsch.

Rehm-Flehde-Bargen ist dem Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden angehörig. Das Gemeindegebiet grenzt im Norden an die Gemeinde Krempel, im Osten an die Gemeinde Schlichting, im Südosten an die Gemeinde Fedderingen, im Süden an die Gemeinde Stelle-Wittenwurth, im Westen an die Gemeinde Hemme und im Nordwesten an die Gemeinde Groven.

Der ländliche Zentralort Lunden liegt ca. 4 km nördlich von Rehm-Flehde-Bargen. Die Kreisstadt Heide als nächstgelegenes Mittelzentrum ist ca. 11 km entfernt.

Das Gemeindegebiet von Rehm-Flehde-Bargen umfasst ca. 1.476 ha. Es weist ein sehr geringes Geländere Relief auf. Die natürlichen Höhen befinden sich zwischen 0,90m und 1,70m im Westen des Ortes, zwischen 0,10m und -1,20m im Osten des Ortes und zwischen 1,90m und 3,60m im Bereich des Ortes auf der Nehrung, die die Marsch im Westen und das Moor im Osten deutlich trennt.

2. Geschichtliche Entwicklung der Gemeinde

Die Eingliederung der Herzogtümer Schleswig und Holstein in das Königreich Preußen im Januar 1867 war von entscheidender Bedeutung für die Ordnung und Entwicklung der kommunalen Verhältnisse in Schleswig-Holstein, eine abschließende Regelung erfolgte durch die Landgemeindeordnung für die Jahre von 1892 bis 1934.

Bei der Bildung der Landgemeinden wurde eine besondere Form kommunaler Verwaltung im Westen Schleswig-Holstein unangetastet übernommen. In Dithmarschen hatte das bürgerliche Gemeindewesen in Kirchspielen schon seit Jahrhunderten seinen Mittelpunkt gefunden. Hier bestand 1867 bereits eine bewährte und leistungsfähige kommunale Organisation mit ausgeprägten Selbstverwaltungsgrundsätzen. Diese Kirchspiellandgemeinden wurden nun die eigentlichen Landgemeinden im Sinne der Verordnung von 1867. Die vorhandenen Dorfschaften, Dorfgemeinden oder Bauernschaften übten nur einige begrenzte Verwaltungsfunktionen aus. Rehm-Flehde gehörte bis 1933 der Kirchspiellandgemeinde Lunden und dem Kreis Norderdithmarschen an.

1933 wurden die Dorfschaften und Bauernschaften der Kirchspiellandgemeinden in Dithmarschen zu selbständigen Landgemeinden. Durch eine Neuordnung der Gemeinden nach dem Krieg kam Bargaen mit hinzu, und so wurde die Landgemeinde Rehm-Flehde-Bargaen gebildet.

Im Zuge einer einschneidenden Neuordnung der Gemeinde- und Kreisgrenzen als Teil einer Verwaltungsreform am 26.4.1970 wurde aus den beiden Kreisen Süder- und Norderdithmarschen der Kreis Dithmarschen.

Seit 1970 bildet Rehm-Flehde-Bargaen zusammen mit den Gemeinden Hemme, Karolinenkoog, Groven, Krempel, Lunden und Lehe sowie Sankt Annen das Amt Kirchspiellandgemeinde Lunden.

Zur Gemeinde Rehm-Flehde-Bargaen gehören die Siedlungskerne Rehm, Flehde und Bargaen.

3. Vorgeschichtliche und geschichtliche Denkmale

Kulturdenkmale

Auf dem Gebiet der Gemeinde befinden sich bauliche und archäologische Kulturdenkmale.

Kulturdenkmale gemäß § 1 (2) Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Einfache Kulturdenkmale im Sinne des § 1 (2) DSchG sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erhalt wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes im öffentlichen Interesse liegt.

In Rehm-Flehde-Bargen finden sich entlang der Flehder Chaussee eine Vielzahl von Warften, die als archäologische Kulturdenkmale gemäß § 1 DSchG aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit durch das Archäologische Landesamt aufgenommen sind. Diese Warften sind im Planteil nachrichtlich übernommen.

Zudem ist der gesamte Strandwall (Nehrung) ein archäologisches Interessengebiet. Von anderen Gebieten ist eine frühere steinzeitliche Besiedlung solcher Strandwälle bekannt, mit Befunden ist daher auf der „Lundener Nehrung“ zu rechnen. Im Falle einer verbindlichen Überplanung sowie anderweitiger Eingriffen oder Baumaßnahmen in diesem Bereich ist dieses zu berücksichtigen und dem Archäologischen Landesamt die Möglichkeit zu Grabungen einzuräumen. Weiterhin zählen zu den archäologischen Denkmälern die alten Wege von der Geest in die Marsch. Für die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen ist es der Gerichts- oder Bauernweg.

Bei Eingriffen in diese Bereiche durch jegliche Baumaßnahmen sollte frühzeitig beteiligt werden:

das

Archäologische Landesamt
Schleswig.-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Straße 70
24837 Schleswig

oder die

Untere Denkmalschutzbehörde
Kreis Dithmarschen
Stettiner Straße 30
25746 Heide

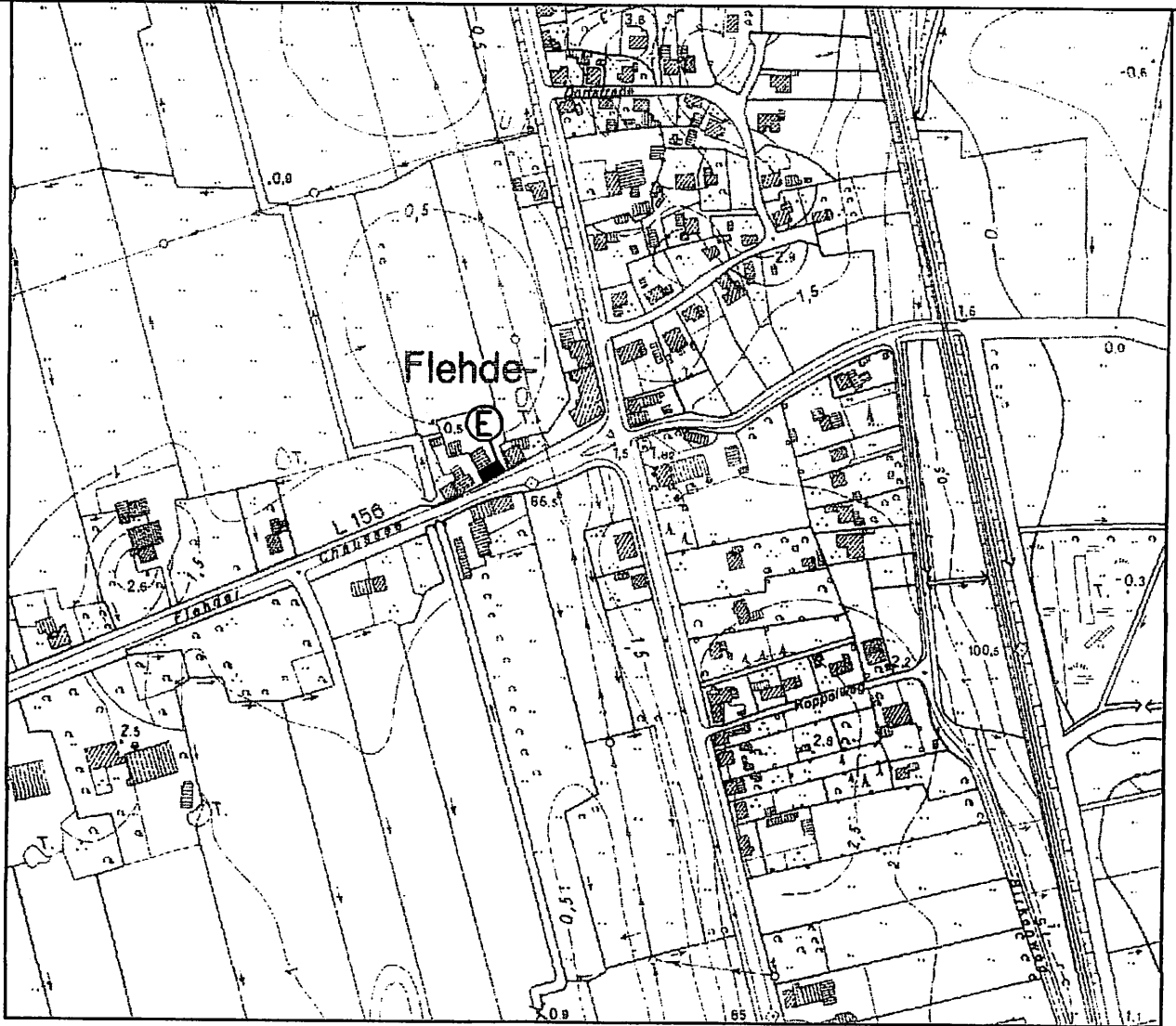
Erhaltenswerte Bausubstanz

Hierbei handelt es sich um einen Schutzstatus, der nicht im schleswig-holsteinischen Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (DSchG) aufgeführt ist. Es ist demnach eine Einstufungskategorie der Unteren Denkmalschutzbehörde, durch die eine Erhaltungs- und Schutzwürdigkeit des jeweiligen Objektes zum Ausdruck gebracht wird, die aber nicht rechtsverbindlich im Sinne des Gesetzes ist.

90/01 Flehder Chaussee 6

Wohn- und Wirtschaftsgebäude

Anlage zum Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



M. 1:5000

Ⓔ = erhaltenswerte Bausubstanz

4. Bevölkerungsentwicklung

Einwohnerzahlen in der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen

Im Jahre	Einwohner	
	Rehm-Flehde-Bargen	Kreis Dithmarschen
1885	601	
1900	594	
1910	628	
1919	628	
1933	534	
1939	697	98.337
1950	971	175.761
1961	571	128.979
1970 Vz	618	133.959
1975	629	131.427
1980	643	130.491
1985	622	129.414
1987 Vz	550	127.553
1990	529	129.463
1995	552	133.428
1996	569	134.927
1997	620	135.773
1998	619	136.657
1999	637	136.920

Die um das Jahr 1950 erkennbare überdurchschnittlich hohe Einwohnerzahl ist, wie auch im gesamten Kreisgebiet, auf die Nachkriegssituation zurückzuführen. Die Bevölkerungszahl in Rehm-Flehde-Bargen ist in den darauf folgenden Jahren in der Tendenz stark rückläufig und erreicht um 1990 mit 529 Einwohnern einen Tiefstand. Der relative Anstieg der Bevölkerungszahl ab 1990 verläuft jedoch wieder deutlicher als im gesamten Kreisgebiet.

Die Bevölkerungsdichte liegt mit 43 Einwohner je km² deutlich unter dem des Durchschnittswertes für das gesamte Kreisgebiet mit 97 Einwohnern je km².

Wohnbevölkerung nach dem Alter (1987)

	Rehm-Flehde-Bargen		Kreis Dithmarschen	Schleswig-Holstein	
	abs.	v.H.	v.H.		v.H.
0-6	27	4,9	5,9		5,6
6-18	87	15,8	14,2		12,9
18-45	191	34,7	37,1		39,6
45-60	128	23,3	20,2		20,8
60 u.ält.	117	21,3	22,6		21,2

Die vorstehende Tabelle zeigt, dass sich die Altersstruktur der Bevölkerung Rehm-Flehde-Bargen in der Struktur des Kreises Dithmarschen und der des Landes Schleswig-Holstein wiederfindet. Nennenswerte Unterschiede in der Stärke der einzelnen Altersgruppen finden sich gegenüber dem Kreis- und Landesdurchschnitt in den Altersgruppen von 18-45 und 45-60 Jahren. Die erstgenannte Altersgruppe ist in Rehm-Flehde-Bargen anteilmäßig weniger stark vertreten, die Altersgruppe zwischen 45 und 60 dagegen mit größeren Anteilen als im Kreis- und Landesdurchschnitt.

Wohnbevölkerung nach Wirtschaftsbereichen

Nach der Volkszählung von 1987 gab es in der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen 216 Erwerbspersonen, darunter 237 Erwerbstätige, das entspricht 39,3 % der Wohnbevölkerung und ist fast identisch mit dem Querschnitt für den Kreis Dithmarschen von ebenfalls 40,2 %.

Von den Erwerbstätigen gehörten zum Wirtschaftsbereich:

	Rehm-Flehde-Bargen v.H	Kreis Dithmarschen v.H	Schleswig-Holstein v.H
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	12,5	9,6	4,9
produzierendes Gewerbe	37,5	30,9	30,3
Handel, Verkehr und Nachrichtenübermittlung	16,2	19,7	20,9
übrige Wirtschaftsbereiche	33,8	39,8	43,9

Von den Erwerbstätigen hatten 8 Erwerbstätige eine landwirtschaftliche Nebentätigkeit.

Bei der Zuordnung der Erwerbstätigen zu den Wirtschaftsbereichen zeigt sich, dass die Gemeinde keine bedeutende landwirtschaftliche Prägung mehr aufweist. Das produzierende Gewerbe ist mit einem Anteil von 37,5% wesentlich stärker vertreten als die Landwirtschaft. Auch im Vergleich zum Kreisgebiet ist das produzierende Gewerbe in Rehm-Flehde-Bargen stärker vertreten.

Erwerbstätige am Wohnort nach der Stellung im Beruf 1987

Von den Erwerbstätigen waren nach der Stellung im Beruf:

	Rehm-Flehde-Bargen v.H	Kreis Dithmarschen v.H	Schleswig-Holstein v.H
Selbständige	19,4	12,6	9,2
Mithelfende			
Familienangehörige	5,1	6,2	3,6
Beamte, Richter, Soldaten usw.	7,9	11,3	12,5
Angestellte	19,0	29,9	38,1
Arbeiter	34,3	32,5	30,2

Diese Betrachtung der Erwerbstätigen weist auf eine ländlich geprägte Struktur der Gemeinde hin. So sind die für städtische Regionen typischen Berufsgruppen wie Beamte, Richter, Soldaten usw. und die Gruppe der Angestellten deutlich geringer vertreten als im Kreis- oder Landesdurchschnitt. Die Gruppe der Selbständigen und der Arbeiter dagegen macht einen hohen Anteil der Erwerbstätigen aus.

Berufspendler

Aus der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen haben sich nach der 1987 durchgeführten Volkszählung 137 Erwerbspersonen als Auspendler in andere Ortschaften begeben, dazu wurde vorwiegend ein PKW benutzt. Ziele waren neben der Kreisstadt Heide mit 46 und Lunden mit 20 Pendlern übrige Gemeinden, auf die sich 71 Pendler verteilen.

5. Wohngebäude, Wohnungen, Haushalte

1999 gab es in Rehm-Flehde-Bargen 218 Wohngebäude (ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude mit nur 1 oder 2 Freizeitwohneinheiten). Darunter waren 199 Wohngebäude mit je einer Wohnung, 15 Wohngebäude mit je 2 Wohnungen und 4 Wohngebäude mit 3-6 Wohnungen zu verzeichnen. Insgesamt ergab sich 1999 ein Bestand von 254 Wohnungen im Gemeindegebiet von Rehm-Flehde-Bargen. Von 1995 bis 1999 sind in Rehm-Flehde-Bargen 13 neue Wohnungen entstanden.

Wohngebäude nach dem Baualter

Bis 1900 errichtet	44 W-Gebäude
von 1901 - 1918	33 W-Gebäude
von 1919 - 1948	29 W-Gebäude
von 1949 - 1957	10 W-Gebäude
von 1958 - 1968	35 W-Gebäude
von 1969 - 1978	22 W-Gebäude
von 1979 - 1987	13 W-Gebäude
seit 1987	23 W-Gebäude

Haushalte

1987 gab es in Rehm-Flehde-Bargen 204 Haushalte mit 583 Personen. Davon lebten 38 in Einpersonenhaushalten und 545 in Mehrpersonenhaushalten.

Die durchschnittliche Haushaltsgröße betrug 1987 in Rehm-Flehde-Bargen 2,9 Personen je Haushalt (Kreis Dithmarschen 2,5 Personen je Haushalt).

6. Landwirtschaft

1991 gab es in Rehm-Flehde-Bargen 25 land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einer Betriebsfläche von 909 ha mit einem Anteil von 698 ha Dauergrünland und 129 ha Ackerland. Darunter befanden sich 2 Betriebe mit Waldfläche.

Landwirtschaftliche Betriebe in Rehm-Flehde-Bargen

	1971	1979	1991
Zahl der Betriebe	54	39	22
landw.gen.Fläche	986 ha	877 ha	829 ha
Ackerland	201 ha	131 ha	129 ha
Dauergrünland	781 ha	743 ha	698 ha

Anzahl und Größe der landwirtschaftlichen Betriebe

1971		1979		1991	
lw.gen.Fläche	Anz.	lw.gen.Fläche	Anz.	lw.gen.Fläche	Anz.
unter 2 ha	10	unter 2 ha	9	unter 1 ha	-
2-10 ha	12	2-10 ha	8	1-10 ha	6
10-20 ha	9	10-20 ha	1	10-20 ha	2
20-30 ha	12	20-30 ha	8	20-30 ha	2
30-50 ha	8	30-50 ha	8	30-50 ha	4
50 ha und mehr	3	50 ha und mehr	5	50-75 ha	6
				75 ha und mehr	2

Die unter Punkt 1.2 des Regionalplanes für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein Kreise Dithmarschen und Steinburg prognostizierte Strukturwandlung in der Landwirtschaft wird durch die vorliegenden Zahlen bestätigt.

Die durchschnittliche bereinigte Ertragsmesszahl pro ha in der Gemeinde, basierend auf den Ackerzahlen der Reichsbodenschätzung wird in der Karte 7 des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein Kreise Dithmarschen und Steinburg für Rehm-Flehde-Bargen mit 46-65 (Stand 1976) angegeben.

7. Waldflächen

Die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen verfügt auf ihrem Gebiet über Waldflächen.

Die Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes vom 11.08.1994 auf dem Gemeindegebiet von Rehm-Flehde-Bargen sind im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Die ausgewiesenen Waldflächen umfassen eine Fläche von ca. 42,5 ha.

Aussagen zum Thema Wald unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Aspekte finden sich unter Ziffer 15 dieses Erläuterungsberichts.

8. Industrie und Gewerbe

Industrie

Industriebetriebe und Industrieanlagen gibt es im Bereich der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen nicht. Entsprechende Flächen hierfür sind im Flächennutzungsplan auch nicht ausgewiesen.

Gewerbe

In der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen sind neben kleineren Dienstleistungsbetrieben auch Gewerbebetriebe ansässig. Neben zwei Speditionen finden sich verschiedene Einzelhandelsbetriebe, die auch über die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs hinausgehen wie z.B. Einzelhandel mit Fahrzeugen, sowie ein Tiefbau – und landwirtschaftliches Lohnunternehmen und ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb. Zu den ansässigen Handwerksbetrieben zählt ein Zimmereibetrieb, ein Kraftfahrzeugmechaniker und ein Friseurbetrieb. Auch zwei Schank- und Speisewirtschaften sind in Rehm-Flehde-Bargen zu finden.

Die Gemeinde beabsichtigt nun für die mögliche Erweiterung der Spedition weitere Sonderbauflächen auszuweisen.

9. Eigentümer von Grund und Boden

Der im Eigentum der öffentlichen Hand und der Erschließungsträger befindliche Grund und Boden unterliegt im wesentlichen schon einer Nutzungsbestimmung, wie z. B. die Straßen und Wege, die Grünflächen, die Versorgungsflächen, die Flächen für die Beseitigung von Abwasser und die Flächen für den Gemeinbedarf sowie der Grünfläche - Dorfplatz -.

10. Behörden, Öffentliche Dienste

Die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen gehört zum Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden. Der Sitz der Amtsverwaltung ist in Lunden. Weitere Behörden sind in

Heide	Amt für ländliche Räume (ALR) als Außenstelle des Amtes in Husum Kreisverwaltung Versorgungsamt Arbeitsamt Finanzamt und Straßenbauamt
-------	--

Meldorf	Amtsgericht und Katasteramt Finanzamt
---------	---

Hemmingstedt	Deich- und Hauptsielverband
--------------	-----------------------------

Itzehoe	Staatliches Umweltamt (Gewerbeaufsicht) Hauptzollamt Gebäudemanagement S-H (Landesbauamt) Landgericht
---------	--

Die nächste Polizeizentralstation befindet sich in Lunden. Eine Postagenturstelle ist in Rehm-Flehde-Bargen ansässig.

In dem Flächennutzungsplan sind die Flächen für den Gemeinbedarf, dazu gehören der Kindergarten, die Feuerwehr und der Bauhof dargestellt (siehe auch Ziff. 23.4 dieses Erläuterungsberichtes).

11. Schulen/Kindergarten

In der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen befindet sich keine Grundschule. Die Gemeinde gehört dem Schulverband Lunden an. Die nächste Grundschule des Schulverbandes sowie die Haupt- und Realschule liegen in Lunden.

Weiterführende Schulen, wie auch Berufliche Schulen, befinden sich in der nahegelegenen Kreisstadt Heide sowie in Husum.

Die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen verfügt über einen Kindergarten innerhalb der Gemeinde.

12. Krankenhäuser, Ärzte, Apotheken

Das nächstgelegene Krankenhaus befindet sich in Heide. Hier ist das Westküstenklinikum mit Außenstellen der Universitätsklinik der Christian-Albrechts-Universität in Kiel angesiedelt. Weitere Krankenhäuser sind in Tönning und in Husum im Kreis Nordfriesland zu erreichen.

In Rehm-Flehde-Bargen ist kein praktizierender Arzt ansässig, der nächste praktizierende Arzt ist in Lunden ansässig.

Weitergehende ärztliche Versorgungseinrichtungen sowie weitergehende Einrichtungen der medizinisch-sozialen Betreuung befinden sich in Lunden und der Kreisstadt Heide.

13. Verkehr

Straßenverkehr

Von Süden über Weddingstedt und Stelle-Wittenwurth kommend verläuft die Kreisstraße 43 (K 43, ehemalige alte B 5) durch den Ortsteil Bargen und mündet in Flehde in die L 156. Die L 156 führt dann weiter über den Ortsteil Rehm nach Lunden. Die K 43 ist auf der Ostseite mit einem Geh- und Radweg ausgestattet. Der Abschnitt der L 156, der von Weselburen über Hemme nach Flehde führt, ist auf der Südseite mit einem Geh- und Radweg ausgestattet, im weiteren Verlauf befindet sich wie bei der K 43 der Weg auf der Ostseite.

Die von Osten über Schlichting kommende L 302 mündet in Rehm in die L 156.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt sind für die Kreis- und Landesstraßen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von den Landesstraßen 156 und 302 sowie in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 43, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anlage von direkten Zufahrten und Zugängen zu den freien Strecken der überörtlichen Verkehrsstraßen (K 43, L 156 und L 302) sind aus Verkehrssicherheitsgründen nicht vorgesehen.

Die Autobahnzufahrt zur A 23 Heide West ist von Hemme aus über die B 5 zu erreichen.

Der an der Ostseite der K 43 im Ortsteil Bargen gelegene Kindergarten und Dorfplatz sind ausreichend eingefriedigt durch einen dicht bepflanzten Wall. Es führt keine Öffnung zur K 43. Die Erschließung der Fläche erfolgt über die Gemeindestraße „Am Sportplatz“.

Eisenbahnverkehr

Eine direkte Anbindung an ein Eisenbahnnetz gibt es auf dem Gebiet der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen nicht, obwohl die Bahntrasse direkt an der Düne, auf der der Ort angesiedelt ist, entlang führt. Die nächstgelegene Eisenbahnstation ist der Bahnhof in Lunden an der Strecke Hamburg-Altona-Westerland der Deutschen Bahn AG.

Der nächstgelegene Bahnhof von überregionaler Bedeutung befindet sich in der Kreisstadt Heide.

Busverkehr

Rehm-Flehde-Bargen ist an die Buslinien 14,15 und 15a der Verkehrsgemeinschaft Dithmarschen angeschlossen. Im Gemeindegebiet befinden sich eine ausreichende Anzahl von Haltestellen, so dass eine genügende Dichte der Zustiegmöglichkeiten gegeben ist.

14. Besonderheiten des Geländes und der Landschaft

Die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen gehört naturräumlich gesehen zur Dithmarscher Marsch. Dieser Naturraum umfasst von Nord nach Süd die Marschengebiete zwischen der Eider bei Tönning und der Niederelbe bei Brunsbüttel. Von Ost nach West reicht der Naturraum vom Geestrand in den anschließenden Nehrungen bis in das Wattenmeer hinaus.

Entstehungsgeschichtlich ist die tiefe eiszeitliche Erosionsbasis des Elbeurstomales für den Naturraum von entscheidender Bedeutung. Die Grundfläche der Dithmarscher Marsch fällt aufgrund der o.g. Tiefenerosion von 10 m uNN am Geestrand auf 30 m uNN im Küstenbereich ab. Zur Zeit ihrer größten Ausdehnung reicht die Nordsee daher ohne die Bildung eines Wattenmeeres bis an den Geestrand heran.

Vor dieser Zeit sprang die Geest vor Heide etwas 6 – 8 km weiter nach Westen vor als heute. Bei den o.g. Überflutungen durch die Nordsee wurde der Vorsprung abgetragen und die sich lösenden Sand- und Kiesmassen in langen Haken und Nehrungen an den Geestkern angelagert. Nachfolgend angewehrte große Sandmengen führten zur Bildung von Dünen. Als Zeugnis dieser Vorgänge zieht sich noch heute die Lundener Nehrung, von Heide aus gesehen, etwa 10 km Richtung Norden. Die Lundener Nehrung, ein vom Meer aufgeschüttetes, langgestrecktes Wallsystem, ist für die Erforschung der nacheiszeitlichen Meeresspiegeländerungen und für das Verständnis der erdgeschichtlichen Entwicklung der gesamten Eiderräume von wesentlicher Bedeutung. Ihre Entstehung, im Wesentlichen nach 2.000 v. Chr., führte zu grundverschiedenen Ablagerungsräumen östlich und westlich der Nehrung. Im Westen bildeten sich Marschen, im Osten dagegen ausgedehnte Moore. Die Nehrung ist teilweise von Dünen besetzt.

Die Nehrung schloss das östliche Niederungsgebiet von der marinen Verlandung ab, so dass es zu einer großflächigen Vermoorung kam. Die Marschbildung vom Rand der Geest und der Nehrungen setzte mit weniger weitem Vordringen der Nordsee auf Festlandsgebiete ein. Über eine Zone der alten Marsch legte sich in darauffolgender Zeit die junge Marsch, so dass alte und junge Marsch ineinander übergehen.

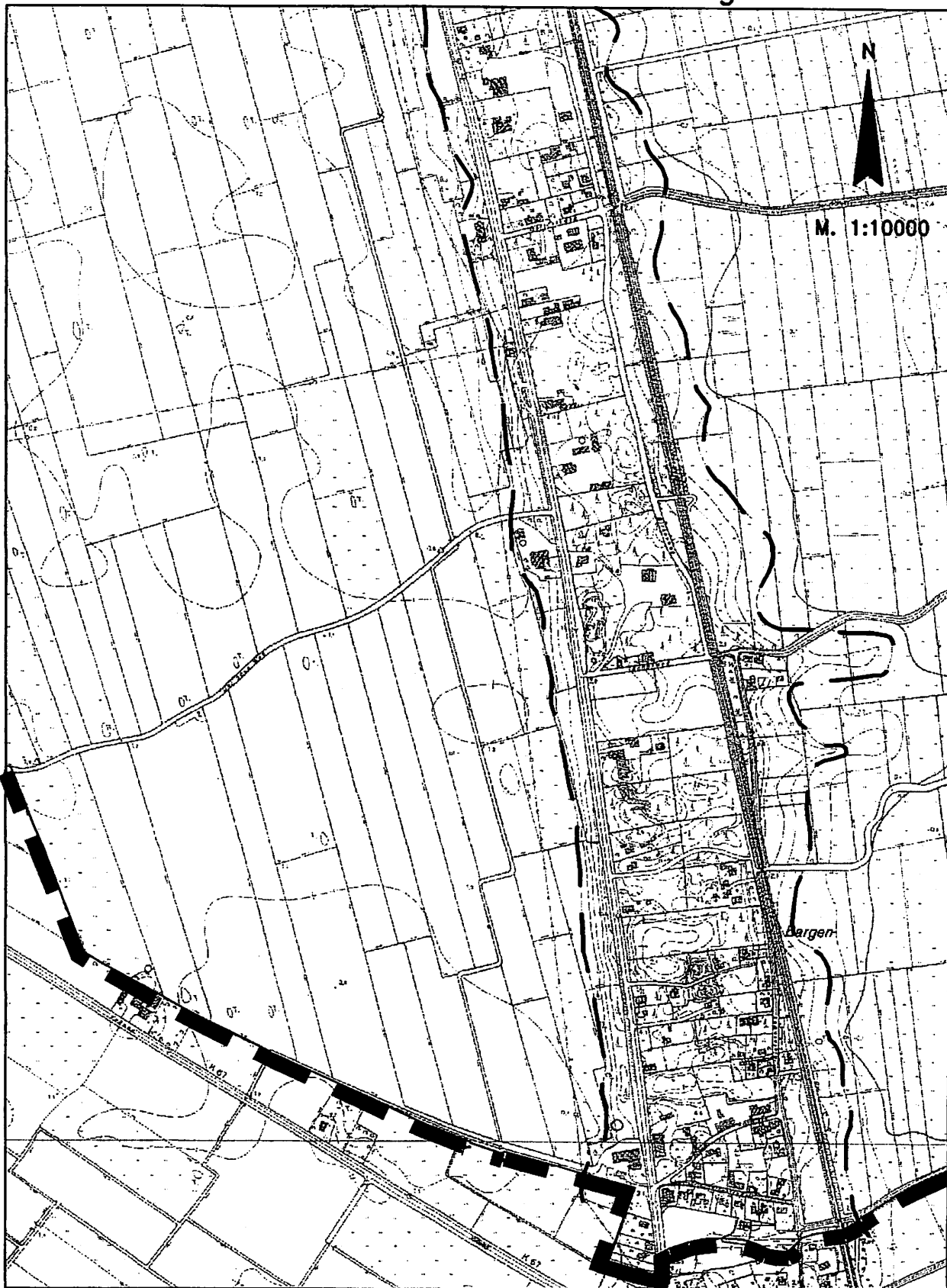
Das Gebiet der Gemeinde zeichnet sich aufgrund seiner naturräumlichen Lage in der Marsch durch ein sehr geringes Geländere Relief aus.

Das Gemeindegebiet ist in vielfältiger Weise vom Einfluss der Nordsee geprägt. Dies trifft insbesondere für die hydrologischen Verhältnisse der Marschen zu, die unter 2,50 m liegen und durch ein umfangreiches Grabensystem entwässert werden.

Das Gebiet der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen wird in drei Teilräume gegliedert, die Gliederung orientiert sich an der entstehungsgeschichtlichen Entwicklung sowie an der raumprägenden Nutzung:

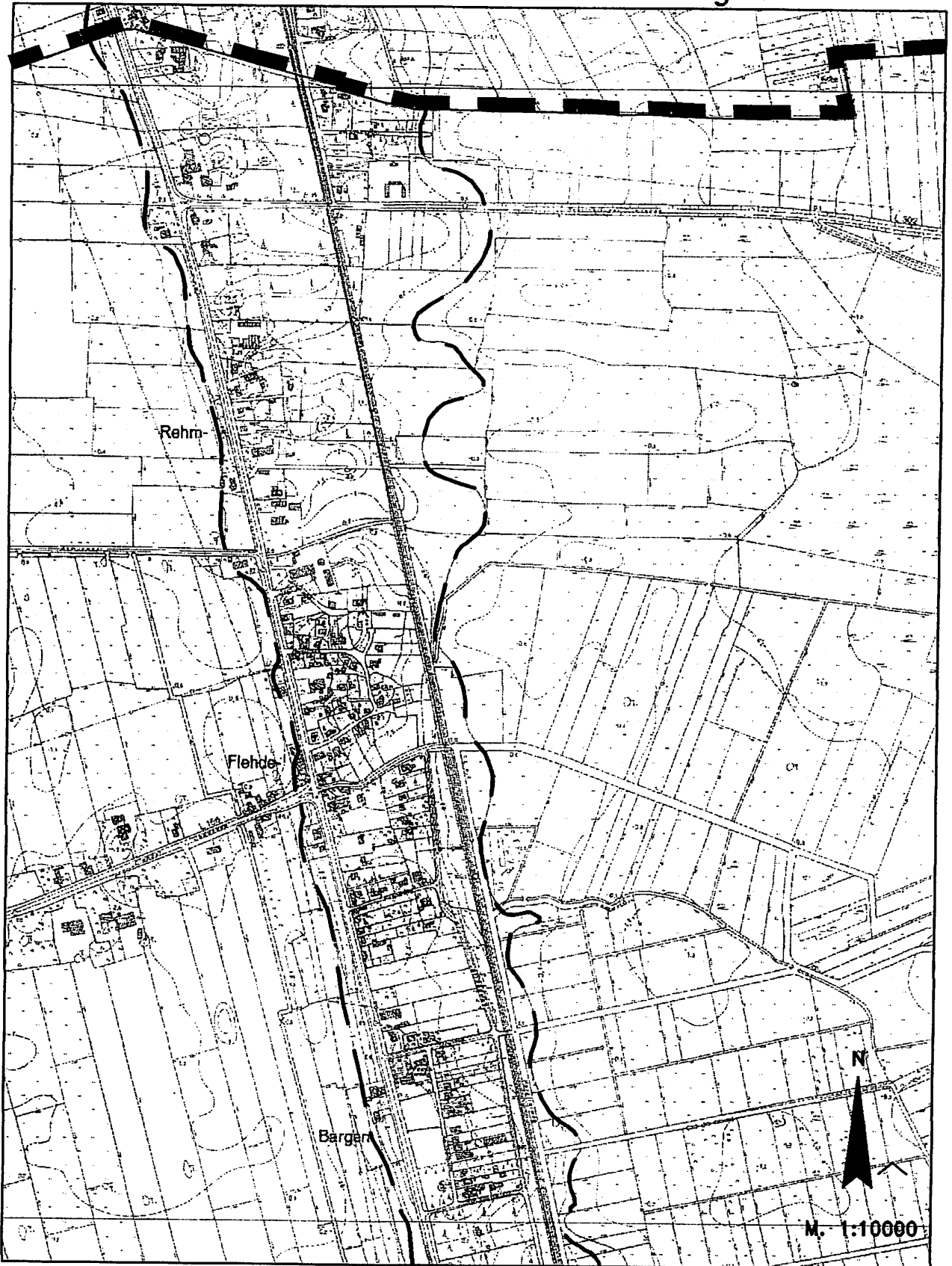
- Die Marschlandschaft westliche der Nehrung
- Die Moorlandschaft östlich der Nehrung
- Die Siedlungslandschaft auf der Nehrung.

Anlage zum Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



— — = "Geowissenschaftlich schützenswertes Objekt"
Lage des Geotops "Lundener Nehrung"

Anlage zum Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



— — = "Geowissenschaftlich schützenswertes Objekt"
Lage des Geotops "Lundener Nehrung"

15. Natur- und Landschaftsschutz/Landschaftsplan

Gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) hat die Gemeinde die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes in Landschaftsplänen darzustellen. Ein Landschaftsplan ist umgehend aufzustellen, wenn ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können.

Die Gemeinde hat einen Landschaftsplan aufgestellt, der am 29.11.1999 festgestellt wurde. Die geeigneten Inhalte sind gemäß § 6 LNatSchG in den vorliegenden Flächennutzungsplan übernommen.

Der **Landschaftsrahmenplan 1984 für den Planungsraum IV, Kreise Dithmarschen und Steinburg** formuliert unter den landschaftspflegerischen Zielsetzungen unter anderem folgende, insbesondere auch auf die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen zutreffende raumspezifische Ziele:

Unter Punkt 3.1.1:

- Ausweisung des Gebiets östlich der Düne als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen. Diese Gebiete umfassen Bereiche, in denen der Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren weitgehend unberührt ist oder überwiegend von im ökologischen Sinne extensiven Nutzungsformen geprägt wird, wie z.B. Moore, Sümpfe, Brüche einschließlich deren Übergangsbereiche.

Unter Punkt 4.1.2:

- Umwandlung von Landschaftsschutzgebieten in Naturschutzgebiete, hier „Mötjensee“:
Der Mötjensee ist ein in Verlandung begriffener Marschensee, der von ausgedehnten Schilfzonen umgeben ist. Das Gebiet ist Teil des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Lundener Niederung mit Mötjensee und Steller See“ mit dem Schutzzweck „Erhaltung eines Marschensees mit ausgedehnten Schilfzonen und dem Vorkommen seltener Tierarten“.

Unter Punkt 4.1.3.11:

- Erweiterung bestehender Landschaftsschutzgebiete, hier „Lundener Niederung mit Mötjensee und Steller See“:
Aus Gründen der Pufferung der bereits gem. §11 LPflegG unter Schutz stehenden Niederungsflächen ist eine Erweiterung geplant.

Unter Punkt 4.5.1:

- Schützenswerte geologische und geomorphologische Formen, hier Lundener Nehrung:
In diesem Sonderbereich befinden sich besondere geologische und geomorphologische Formen, die vor grundlegenden gestalterischen und vor sonstigen Eingriffen zu schützen sind. Sie sind für das Verständnis des erdgeschichtlichen Werdegangs der Landschaft von hervorragender Bedeutung.

Vorrangige Flächen für den Naturschutz

Nach § 15 Abs. 3 LNatSchG hat der Landschaftsplan Eignungsflächen für „Vorrangige Flächen für Naturschutz“ darzustellen, die in den Flächennutzungsplan entsprechend ihrer Funktion zu übernehmen sind. Schwerpunktbereich für die Ausweisung sind für die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen die Niedermoorstandorte der Lundener Niederung. Hier sind sowohl die wertvollen Biotopbestände als auch die hierfür erforderlichen Regenerations- und Erweiterungsflächen zu finden.

Vorrangige Flächen für den Naturschutz nach § 15 LNatSchG sind:

- **Gesetzlich geschützte Biotope:**

Im Gemeindegebiet besitzen folgende Biotoptypen gemäß § 15 LNatSchG eine hohe Schutzpriorität:

- Moordegenerationsstadien, Röhrichtbestände, binsen- und seggenreiche Nasswiesen sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
- Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer,
- Sonstige Sukzessionsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche, die länger als 5 Jahre nicht bewirtschaftet wurden,
- Magerrasen.

Eine Fortführung der bisher durchgeführten Nutzung in der bislang betriebenen Intensität ist zulässig, wenn der Charakter des Biotops dadurch nicht nachhaltig verändert wird.

Im Planteil wurde auf die nachrichtliche Übernahme der einzelnen Biotopflächen innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes verzichtet, da sich das gesamte Gebiet in Richtung Biotop entwickeln soll.

- **Naturparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine unter Schutzstellung erfüllen**

Geplantes Naturschutzgebiet (vgl. Aussagen des Regionalplanes Punkt 4.1.2):

Der Kernbereich der Lundener Niederung, der bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, erfüllt die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung zum Naturschutzgebiet. Ziel einer Unterschutzstellung ist für den Bereich Kreppler Moor / Mötjenpolder / Steller See der Erhalt und die Entwicklung einer Mosaikstruktur aus ungenutzten und extensiv genutzten Niedermoorbereichen, großflächiger Röhrichte und Weidengebüsche sowie artenreicher Feuchtgrünbestände. Die Gemeinde spricht sich hier gegen eine Einschränkung der jagdlichen Nutzung im geplanten NSG aus.

Im Flächennutzungsplan wird dieser Bereich als geplantes Naturschutzgebiet nachrichtlich übernommen.

Geplanter geschützter Landschaftsbestandteil:

Auf der Lundener Nehrung südlich des Tannenweges findet sich ein Magerasenbergbereich. Zwar sind Magerrasen nach § 15 a LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, eine Ausweisung zum geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 20 LNatSchG ermöglicht jedoch gemäß Aussage des Landschafts-

planes gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Erweiterung der Fläche zur Einbindung einer Pufferzone.

Im Planteil des Flächennutzungsplanes wird dieser Bereich als geplanter geschützter Landschaftsbestandteil nachrichtlich übernommen.

Laut Landschaftsplan erfüllt auch der gesamte Bestand der Kleingewässer im Gemeindegebiet die Voraussetzung für die Unterschutzstellung, auch hier wird sie trotz des bereits vorhandenen gesetzlichen Schutzes aufgrund des §15 a LNatSchG empfohlen.

Diese Kleingewässer werden im Planteil des Flächennutzungsplanes entsprechend den Darstellungen im Maßnahmenplan des Landschaftsplanes als Biotop nachrichtlich übernommen.

- **Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotop**

Geplantes Landschaftsschutzgebiet (vgl. Aussagen des Regionalplanes Punkt 4.1.3.11):

Derartige Entwicklungsgebiete finden sich im Gemeindegebiet in der Lundener Niederung westlich angrenzend an das vorhandene o.g. Landschaftsschutzgebiet. Die Einbeziehung von Kulturbiotopen soll gemäß Landschaftsplan hier erfolgen, um zur Stützung und Ergänzung wertvoller Biotop in der Lundener Niederung beizutragen durch Wiederherstellung von Vernetzungsbeziehungen zwischen natur- und kulturbetonnten Lebensräumen, die Pufferung naturbetonter Lebensräume gegenüber Randeinflüssen und die Bildung großflächiger, vergleichsweise ursprünglicher und naturraumtypischer Komplexlandschaften. Für die Randbereiche der Lundener Niederung ist der Erhalt von großräumigen niederungstypischen Grünlandbereichen von besonderer Bedeutung.

Die genannten Entwicklungsgebiete werden im Flächennutzungsplan als geplante Landschaftsschutzgebiete nachrichtlich übernommen.

- **Biotopverbundflächen**

Durch Biotopverbundflächen wird ein räumlicher Zusammenhang zwischen den drei erstgenannten Gebietskategorien hergestellt. Ein derartiger Biotopverbund wirkt den Verinselungseffekten der intensiv genutzten Kulturlandschaft entgegen. Aufgrund der Tatsache, dass derartige Strukturen innerhalb des gesamten Gemeindegebietes zu erhalten, beziehungsweise zu entwickeln sind, werden diese engmaschigen Verbundstrukturen im Landschaftsplan kartographisch nicht parzellenscharf dargestellt.

- **Vogelschutzgebiet**

Östlich der Bahntrasse befinden sich Teilflächen des gemeldeten Vogelschutzgebietes Lundener Nehrung als Teil des Gebietes Nr. 16222-401 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“. Für diese Fläche gilt die Regelung des Artikels 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie, die besagt, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel zu vermeiden.

Ferner sollten Bemühungen erfolgen, auch außerhalb dieses Schutzgebietes die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden. Die genaue Abgrenzung der Flächen wird in der Anlage dargestellt, es han-

delt sich um die Teilflächen Nrn. 81.13 und 81.19. Diese Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet und für den weitaus größeren Teil ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet im Verfahren. Als Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind genannt: Erhalt der einzelnen Teilgebiete bestehend aus ausgedehnten Röhrichten, Hochstaudenfluren, Moorstadien, artenreichem Feuchtgründland, Überschwemmungswiesen und offenen Wasserflächen sowie Erhalt der Lebensraumbedingungen für Wiesenvogelarten und Röhrichtbrüter.

Durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird keinerlei Maßnahme vorbereitet, die geeignet ist, das genannte Gebiet selbst zu beeinträchtigen. Die Ausweisung von gemischten Bauflächen auf der teilweise direkt angrenzenden Nehrung erfolgt aufgrund der Geringfügigkeit des Zuwachses an Masse und Art bestandsorientiert und ist deshalb nicht geeignet, das angrenzende Vogelschutzgebiet erheblich bzw. stärker als zuvor zu beeinträchtigen. Auch die Sonderbauflächen wurden im Wesentlichen bestandsorientiert ausgewiesen. Die Erweiterungsfläche ist als Stellplatz für die LKW-Auflieger vorgesehen. Gefahrgüter gehören nicht zum Frachtgut, sämtliche bisher gebaute Anlagen sind nach neuestem ökologischen Standard ausgeführt.

Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft

Nach § 1 a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen zum Ausgleich. Der Landschaftsplan stellt keine besonderen Flächen dar, die für die Entwicklung von Ausgleichsflächen geeignet sind.

Grundsätzlich gilt gemäß Aussage des Landschaftsplanes jedoch, dass vor allem bei kleineren B-Plänen der Ausgleich z.B. durch großzügige Eingrünung, offene Oberflächenentwässerung etc. zu erfüllen ist.

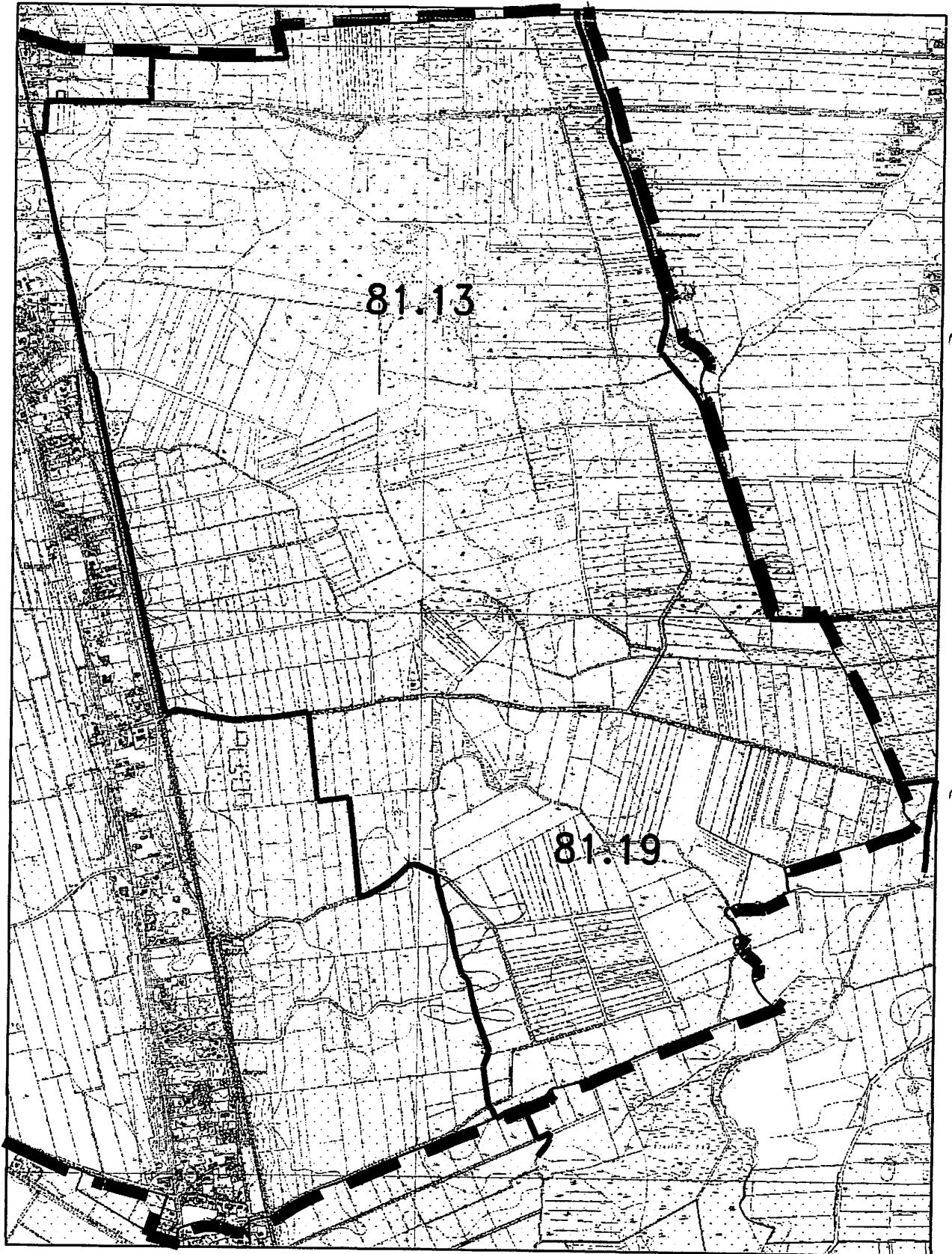
Wo dieses nicht möglich ist, bietet sich an, innerhalb der „Vorrangflächen für den Naturschutz“ in einem übergeordneten Verbundsystem Maßnahmen durchzuführen.

Der Flächennutzungsplan stellt sichergestellte Flächen für den Ausgleich dar. Diese wurden bereits als Kompensationsmaßnahmen genutzt und sind im Ausgleichskataster der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde aufgenommen. Sie sind im Flächennutzungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

Zusätzlich wurde eine Fläche im Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft direkt östlich der Kläranlage entsprechend der bereits erfolgten Nutzung ausgewiesen.

Bei den im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen werden die Aussagen des Landschaftsplanes zu den festgesetzten Flächen und die definierten Entwicklungsziele für bestimmte Bereiche berücksichtigt.

Anlage zum Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



— = gemeldetes Europäisches Vogelschutzgebiet
"Lundener Nehrung"

Forstwirtschaft

In der Gemeinde finden sich Wald- bzw. Forstflächen lediglich recht kleinflächig im Bereich der entwässerten Hoch- und Niedermoorstandorte in der Lundener Nehrung sowie auf den trockenen und armen Böden der Lundener Nehrung.

Im Rahmen einer vereinfachten Flurbereinigung wurden 1999 Nadelwaldbestände in der Lundener Niederung in Abstimmung mit den betroffenen Trägern Öffentlicher Belange (TÖB) teilweise vernässt, ein Ausgleich dafür wurde in einer anderen Gemeinde geschaffen.

Die noch vorhandenen Waldflächen sind im Planteil des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen.

16. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Gemeindegebiet erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen in Heide. Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen unterirdischen Transport- und Versorgungsleitungen des Verbandes ausgewiesen. Im Gemeindegebiet ist die Bedarfsdeckung mit Trink- und Brauchwasser gesichert.

17. Versorgung mit elektrischer Energie

Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen Hauptversorgungsleitungen und die Umspannstationen der Schleswig AG sowie die überregionalen Leitungen der E-ON Netz GmbH dargestellt.

Die Versorgung mit elektrischer Energie im Bereich der Gemeinde ist sichergestellt.

Hinweis:

Bauvorhaben im Bereich der oberirdischen Hauptversorgungsleitungen der Versorgungsunternehmen innerhalb eines Streifens von je 20 m beidseitig der Leitungsachse sind vor dem Baubeginn zwecks Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorschriften mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Bauvorhaben im Bereich der unterirdischen Hauptversorgungsleitungen sind aus Sicherheitsgründen vor dem Baubeginn mit dem Leitungsbetreiber abzusprechen.

18. Gasversorgung, Fernheizung

Eine Versorgung mit Erdgas im Bereich der Gemeinde ist seitens der Schleswig AG gegeben.

Die Versorgung der Gemeinde mit Fernwärme über ein entsprechendes Leitungsnetz ist derzeit nicht gegeben und auch auf absehbare Zeit nicht vorgesehen.

19. Fernmeldeeinrichtungen

Die Fernmeldeanlagen und -einrichtungen werden im Gemeindegebiet von der Deutschen Telekom AG betrieben.

Über das Gemeindegebiet verläuft eine Richtfunktrasse der Deutschen Telekom AG. Die Richtfunktrasse ist nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Innerhalb des eingetragenen Schutzbereiches darf, um das Funkfeld nicht zu stören, eine maximal zulässige Bauhöhe von +50 m über NN nicht überschritten werden.

20. Abfallbeseitigung / Altablagerungen / Altstandorte

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt und wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen (AWD) sichergestellt.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen befinden sich keine Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen, Abfall bzw. Ablagerung. Derartige Anlagen sind auf dem Gebiet der Gemeinde auch nicht geplant.

Altablagerungen

Im Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 15.06.1993 "Berücksichtigung von Flächen mit Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)" sind Altablagerungen als eine Erscheinungsform von Altlasten definiert. Hierbei handelt es sich um künstliche Aufhaltungen und Verfüllungen mit Stoffen, die sich von dem natürlichen Untergrund unterscheiden und von denen eine Umweltgefährdung ausgehen kann.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen befindet sich eine Altablagerungsstätte. Diese ist im Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

Die in der Karte über Altdeponien im Kreis Dithmarschen, aufgestellt von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen, mit der Nr. 64 versehene Fläche Schlichtingermoor liegt ca. 2 km östlich der bebauten Ortslage Rehm-Flehde-Bargen direkt an der Gemeindegrenze zum Gemeindegebiet Schlichting. Zum Zeitpunkt der Ablagerung gehörte die Fläche dem Gemeindegebiet Schlichting an.

Von 1954 bis 1974 wurde hier Hausmüll eingebracht. Die Fläche der Ablagerung umfasst ca. 500 m² mit einem Volumen von ca. 1.500 m³. Die Tiefe der Grube wurde mit 3,0 m angegeben. Die Entfernung zum nächsten Oberflächengewässer beträgt ca. 100 m, zur geschlossenen Ortslage in Schlichting etwa 1.100 m und zum nächsten Einzelhaus ca. 250 m.

Die Bodenart im Ablagerungsbereich ist als Moor angegeben. Der Flurabstand des Grundwassers unter Gelände beträgt 1,5 m. Insofern liegen Ablagerungen im Grundwasser. Die Fläche ist vollständig mit einer ca. 0,40 m starken Füllbodenschicht abgedeckt. Sie wird wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Sie ist Teil des bestehenden Landschaftsschutzgebietes und liegt im geplanten Naturschutzgebiet.

Bodenanalysen liegen vor.

Altstandort

Als Altstandort bezeichnet der Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 15.06.1993 "Berücksichtigung von Flächen mit Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)" ehemalige Betriebsgelände - auch wenn sie heute anders genutzt werden - in deren Böden

gefährliche Stoffe vorhanden sind oder vermutet werden, von denen eine Umweltgefährdung ausgehen kann.

In der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen gibt es 2 Altstandorte. Die Altstandorte sind im Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

Der Altstandort mit der laufenden Nr. 2 der Kartierung der Altstandorte des Umweltamtes des Kreises Dithmarschen befindet sich im Ortsteil Rehm östlich der ehemaligen B 5 als Eckgrundstück mit der Schlichtinger Chaussee. Es handelt sich um eine ehemalige Tankstelle, die von 1969 bis 1973 betrieben wurde.

Die Entfernung zum nächsten Oberflächengewässer beträgt ca. 250 m. Die Bodenart im Kontaminationsbereich ist als schwachdurchlässiger Boden, bestehend aus Feinsand, gekennzeichnet. Der Flurabstand des Grundwassers unter Gelände beträgt 1,50 m. Boden- und Grundwasseranalysen liegen nicht vor. Der Altstandort wurde 1993 nach erfolgter Überprüfung aus dem Beobachtungsprogramm entlassen.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als "Baufläche" ausgewiesen.

Bei dem Altstandort mit der laufenden Nr. 03 handelt es sich um eine ehemalige Tankstelle mit KFZ-Werkstatt und ist heute teilweise bebaut.

Der Betrieb befindet sich auch im Ortsteil Rehm und ist ca. 200 m vom nächsten Oberflächengewässer entfernt. Der Flurabstand unter Gelände beträgt 1,50 m und die Bodenart im Kontaminationsbereich ist als durchlässiger Boden aus Grobsand gekennzeichnet. Boden- und Grundwasseranalysen liegen vor.

Der Altstandort wurde 1993 nach erfolgter Untersuchung aus dem Beobachtungsprogramm entlassen.

Für beide Standorte gilt, dass im Falle einer verbindlichen Überplanung in diesen Bereichen und der unmittelbaren Umgebung Boden- und Grundwasseruntersuchungen unter Beteiligung des Kreises Dithmarschen vorgenommen werden sollten. Das Vorgenannte gilt auch für die Beurteilung konkreter Vorhaben nach § 34 BauGB.

21. Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

Östlich der bebauten Ortslage ist im Flächennutzungsplan eine etwa 3 ha große Fläche für die Beseitigung von Abwasser - Kläranlage - ausgewiesen. Auf dieser Fläche befindet sich die zentrale Kläranlage - Teichanlage - der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen. Die Genehmigung der Anlage wurde am 09.03.1995 erteilt. Die Fertigstellung und somit die Inbetriebnahme erfolgte am 10.07.1997. Die als Trennsystem konzipierte Anlage ist für 1000 EW (Einwohnerwerte) bemessen.

Im Bereich dieser ausgewiesenen Anlage ist in der Anlage außerdem ein Kreis mit einem Radius von 300 m dargestellt. Innerhalb dieses Kreises sollte eine Wohnnutzung im Hinblick auf mögliche Immissionen ausgeschlossen werden.

Für die bebauten Grundstücke außerhalb der bebauten Ortslage, die nicht an die zentrale Kläranlage angeschlossen sind, ist eine Nachrüstung der jeweiligen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 vorgesehen. Das geklärte Abwasser wird dann in die Vorflut geleitet und der Klärschlamm dieser Anlagen wird 1x jährlich durch den Abwasserverband Dithmarschen, einem Unterverband des Deich- und Hauptsieververbandes in Hemmingstedt, mit Hilfe von entsprechenden Spezialfahrzeugen abgepumpt und zur Verbandskläranlage nach Wolmersdorf zur weiteren Aufbereitung, Reinigung, Schadstoffentfrachtung und Entwässerung gefahren. Die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen ist Mitglied dieses Verbandes.

Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser und geklärte Abwasser wird in dem Gebiet westlich der Nehrung in die Vorfluter des Sieververbandes Nesserdeich (42) und in dem nördlichen Gemeindegebiet auf und in Teilen östlich der Nehrung in die Vorfluter des Sieververbandes St. Annen (44) eingeleitet. Diese beiden Sieververbände sind als Unterverbände dem Deich- und Hauptsieververband in Hemmingstedt angeschlossen. Das Oberflächenwasser und geklärte Abwasser des südlichen Gemeindegebietes auf und östlich der Nehrung wird in die Vorfluter des Sieververbandes Broklandsautal geleitet, der dem Eiderverband mit Sitz in Pahlen angehört.

Die Planung und Ausführung erforderlicher Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und der geklärten Abwässer hat im Einvernehmen mit den betroffenen Sieververbänden und Fachbehörden, dem Deich- und Hauptsieververband in Hemmingstedt, dem Amt für ländliche Räume in Heide und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen zu erfolgen. Die Satzungen der Sieververbände sind zu beachten. Ist im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung ein Verbandsgebiet betroffen, so ist zu Gunsten des Sieververbandes ein Geh- und Fahrrecht – beidseitig des Vorfluters, mind. 5,0 m breit - einzutragen. Sollten bestehende Verbandsanlagen geändert oder berührt werden, so bedarf es der Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens entsprechend der Satzung des betroffenen Sieververbandes.

Sollte es infolge einer Bebauung zu erhöhten Abflussspenden aus Oberflächen- und Abwasser kommen, die die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbands-

anlage überschreiten, so gehen die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen.
Die genehmigten Gewässerpläne liegen beim Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen, Meldorfer Str. 17, in 25770 Hemmingstedt und bei den Sieverbänden zur Einsichtnahme aus.

Anlage zum Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



M. 1:5000

Lage der Kläranlage der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen

22. Hebesätze

Zur Zeit gelten in der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen folgende Hebesätze:

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Hebesatz A
220 % (Grundsteuer A)

Für Grundstücke

Hebesatz B
220 % (Grundsteuer B)

Für Gewerbesteuer,
Kapital und Ertrag

Hebesatz
275 % (Grundsteuer)

23. Planungsziele der Gemeinde

Nach der Neufassung des Regionalplanes für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein – Kreise Dithmarschen und Steinburg – vom Dezember 1983 zählt die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen zum Nahbereich des ländlichen Zentralortes Lunden. Aus der Tabelle auf Seite 38 dieses Regionalplanes sind u. a. auch für Rehm-Flehde-Bargen die festgelegten Gemeindefunktionen zu entnehmen. Danach ist

die Hauptfunktion	Wohnfunktion
die erste Nebenfunktion	Agrarfunktion

Diese derzeit geltenden Gemeindefunktionen gelten für Gemeinden unterhalb der zentralörtlichen Ebene wie Rehm-Flehde-Bargen nur noch bis zur Fortschreibung der Regionalpläne.

Der Regionalplan weist in Ziffer 4.2 Abs. 4 aus, dass in den schwach strukturierten Nahbereichen im Norden des Kreises Dithmarschen die Gefahr eines erheblichen Bevölkerungsverlustes besteht, da sich der großräumige Mangel an Arbeitsplätzen negativ auswirken wird.

Die unter Punkt 4 dieses Erläuterungsberichtes beschriebene Bevölkerungsentwicklung bestätigt diese Prognose nicht. Zwischen 1985 und 1990 sinkt die Bevölkerungszahl in Rehm-Flehde-Bargen um 15 %. Danach steigt sie aber wieder stetig an, so dass 1999 in etwa der Stand von 1980 erreicht wurde. Vermutlich ist zumindest teilweise der Bevölkerungsanstieg zu Beginn der 90-er Jahre auf die Wiedervereinigung zurückzuführen.

Um alle Möglichkeiten zum Erhalt des regionalen Arbeitsplatzangebotes auszuschöpfen, muss das Bemühen um die Pflege des vorhandenen Bestandes an traditionell mittelständig geprägten landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitsplätzen eine gebührende Stellung in der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde einnehmen.

Im Landesraumordnungsplan –Neufassung 1998– wird in Ziffer 7.1 –allgemeiner Rahmen der Siedlungsentwicklung der Gemeinden– ausgeführt, dass jede Gemeinde einen ihrer Möglichkeiten entsprechenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur im Lande leisten soll; dies gilt insbesondere auch für die Aufgabe, Flächen für den Wohnungsbau bereitzustellen. Der Entstehung, Verfestigung und Ausweitung von Splittersiedlungen ist entgegenzuwirken. Auch ist der allgemeine Rahmen der Siedlungsentwicklung der Gemeinden für die Gemeinden außerhalb der Siedlungsschwerpunkte zu beachten. Hier wird der örtliche Bedarf bis zum Ende des Planungszeitraumes im Jahre 2010 mit bis zu 20 % des Wohnungsbestandes von 1995 angegeben, für die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen beinhaltet das nach erfolgter Bautätigkeit seit 1995 noch maximal ca. 20 neue Wohnungen. In dem vorliegenden Flächennutzungsplan wird bereits die Entwicklung bis 2015 mit ca. 40 Wohnungen vorbereitet.

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde diese gem. § 47 Abs. 1 GO in angemessener Weise beteiligen. Die Gemeinde hat dazu die Kinder und Jugendlichen ausdrücklich erwähnt und zur Teilnahme eingeladen.

Die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen hat die Flurbereinigungsmaßnahmen bereits abgeschlossen.

23.1 Gemischte Bauflächen (M)

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde sind im Bereich der bebauten und historisch gewachsenen Ortsteile entlang der alten B 5, inzwischen südlich der Flehder Chaussee zur K 43 und nördlich der Flehder Chaussee zur L 156 abgestuft, gemischte Bauflächen (M) ausgewiesen. Dies erfolgte insbesondere in den Ortsteilen Barga und Rehm für Bereiche, die 1991 durch eine Satzung für im Zusammenhang bebaute Ortsteile überplant wurden, sowie für einen Bereich im Ortsteil Rehm, für den zeitgleich der B-Plan Nr. 1 aufgestellt wurde (siehe Anlage). Eine zwischen den Satzungsgebietsgrenzen bestehende Lücke entlang der K 43 wurde gemäß der zur Zeit gegebenen Situation geschlossen. Hier wurden ca. 0,6 ha zusätzlich als gemischte Baufläche (M) ausgewiesen, wovon ca. 0,3 ha bisher unbebaut sind. Zudem wurde eine ca. 0,67 ha große Fläche südlich des B-Planes Nr. 1 als gemischte Baufläche ausgewiesen. Zur Sicherung dieser Fläche für die Siedlungsentwicklung wird die Gemeinde mit dem Eigentümer einen städtebaulichen Vertrag schließen. Eine verbindliche Überplanung hierfür ist vorgesehen, auch in einem Mischgebiet ist jedoch mit Einschränkungen aufgrund der Schallbelastung durch den Bahnverkehr zu rechnen. Die Gemeinde stellt die verbindliche Überplanung dieser Fläche zugunsten einer im folgenden aufgeführten Fläche entlang der Flehder Chaussee zurück.

In diesen Gebieten finden sich sonstige Wohngebäude, Einzelhandel, Schank- und Speisewirtschaft, Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner und des Gebietes dienen, sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für gemeindliche Zwecke.

Da es auf der Nehrung an verschiedenen Stellen kleinere Waldstücke gibt (siehe Ziffer 15 dieses Erläuterungsberichtes), wurden überall dort, wo Bauflächen und Waldflächen aneinandergrenzen, im Planteil Waldschutzstreifen mit einer Tiefe von 30 m gem. § 32 Landeswaldgesetz nachrichtlich übernommen. Teilweise findet sich in diesen bereits vorhandene Bebauung. Die Ausweisung eines Waldschutzstreifen bedeutet nicht den generellen Ausschluss jeglicher Bebauung. Soll der Regelabstand im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes, einer Satzung oder auch im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens unterschritten werden, bedarf dies einer Zulassung durch die zuständige Baubehörde in Abstimmung mit der Forstbehörde. Die Zulassung einer Unterschreitung des Regelabstandes richtet sich nach den im § 32 Abs. 5 Nr. 4 des LWaldG geregelten Voraussetzungen für die Unterschreitung des Regelabstandes und kann mit Maßgaben verbunden werden.

Zusätzlich werden westlich der K 43 (alte B 5) insgesamt ca. 5,0 ha gemischte Bauflächen ausgewiesen, und zwar entlang der Flehder Chaussee, um den sich in den Ortsteilen Rehm und Flehde befindlichen Siedlungskern des gesamten Gemeindegebietes zu festigen. Insofern wird hier einer Verfestigung von Splittersiedlungen entgegengewirkt.

Ca. 2,5 ha dieser neu ausgewiesenen Fläche sind bereits als Baugrundstücke genutzt und zwar im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Betriebsstellen, die über entsprechend große Grundstücke verfügen. Die verbleibenden ca. 2,5 ha sind bisher als rein landwirtschaftlich genutzte Flächen zu sehen.

Die Gemeinde möchte diese Flächen entlang der Flehder Chaussee einer Umnutzung und baulichen Verdichtung zugänglich machen, da wie unter Ziffer 6 dieses Erläuterungsberichtes bereits in der Entwicklung abzulesen ist, die landwirtschaftliche Nutzung in Rehm-Flehde-Barga stark zurückgeht, und ein Großteil

dieser ehemaligen landwirtschaftlichen Höfe einer Nachfolgenutzung zugeführt werden muss, um dort dem Verfall entgegenzuwirken. Eine Versorgung der Grundstücke mit den notwendigen Versorgungsleitungen ist gegeben und kann demzufolge auch für weitere bauliche Anlagen genutzt werden.

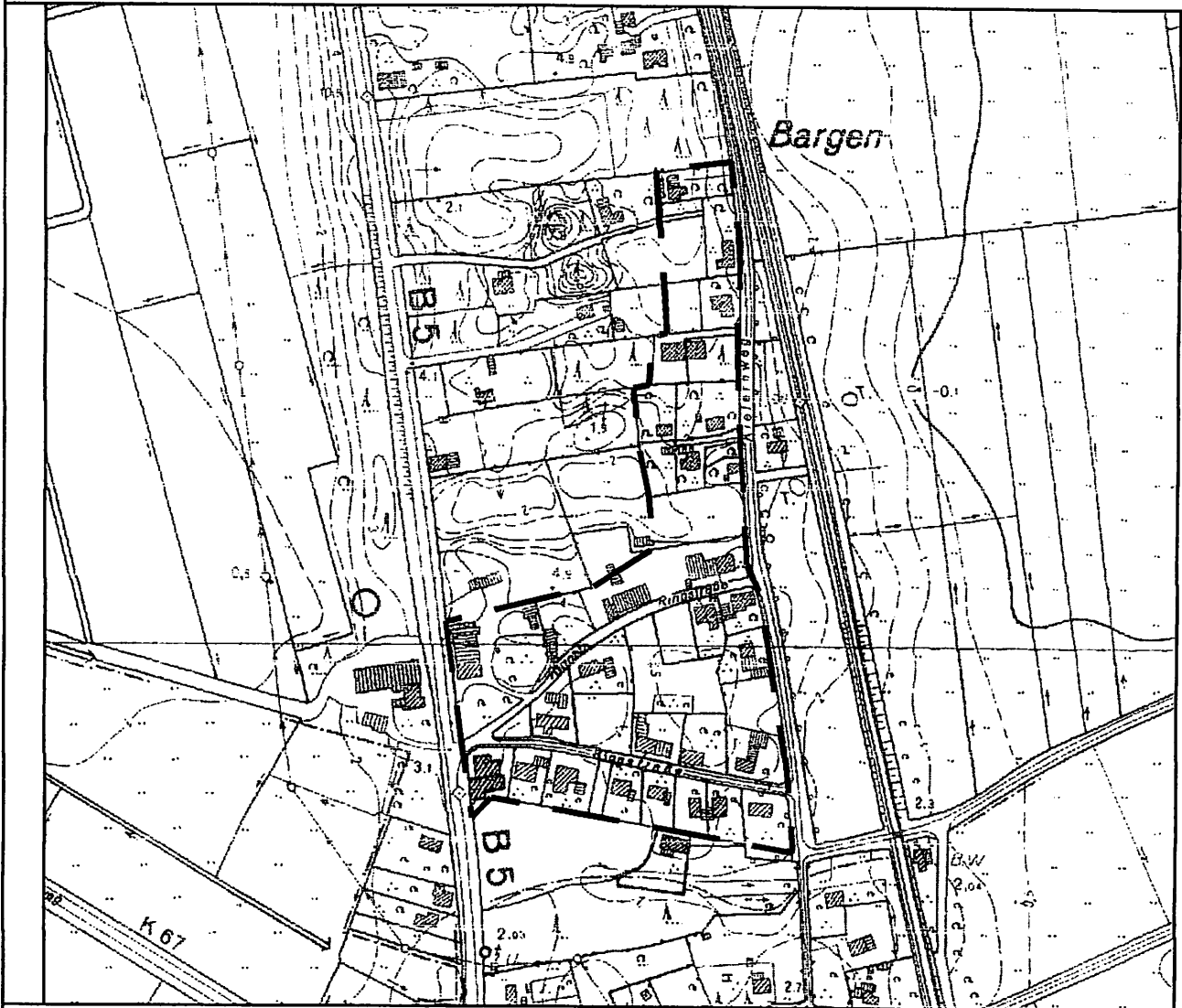
Im festgestellten Landschaftsplan sind diese Flächen als für die Bebauung geeignet dargestellt. Unter Ziffer 4.7.1 des Erläuterungsberichtes zum Landschaftsplan wird auf Seite 83 ausgesagt, dass Bauland u.a. im Bereich Flehdes / Flehder Chaussee durch Nachverdichtung gewonnen werden kann. Es solle auf eine Erschließung zusammenhängender Neubaugebiete zugunsten einer den landwirtschaftlichen Gebäuden untergeordneten Bebauung verzichtet werden. In diesem Sinne wird eine Nachverdichtung zunächst für die östlichen, d.h. näher am „Ortskern“ liegenden Grundstücke angestrebt, um hier das der Gemeinde bis zum Jahr 2010 mögliche Kontingent von max. ca. 20 Wohnungen zur Deckung der örtlichen Baulandnachfrage bereit zu stellen. Da die Gemeinde nicht Eigentümerin dieser Flächen ist, wird sie auch in diesem Fall zur Sicherung städtebauliche Verträge mit den Grundeigentümern schließen. Die örtlichen Infrastruktureinrichtungen sind derzeit in räumlicher Nähe im Ortsteil Rehm östlich der K 43 angesiedelt. Von der Einmündung der Flehder Chaussee in die „alte B 5“ aus ist die K 43 bzw. Richtung Norden die L 156 gut einsehbar, die Geschwindigkeit ist für die K 43 / L 156 auf 70 km/h begrenzt und es gilt dort ein Überholverbot. Die Bushaltestelle befindet sich auf der Westseite der K 43, von den Anwohnern der Flehder Chaussee müsste also zur Erreichung der Bushaltestelle die K 43 nicht überquert werden.

Ein Geh- und Radweg ist auf der Südseite der Flehder Chaussee bereits vorhanden, auf der Nordseite müsste ein solcher zur Wahrung der Verkehrssicherheit in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbauamt angelegt werden. Der gesamte Bereich liegt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze.

Um der Verpflichtung der Gemeinde, eine ihren Möglichkeiten entsprechenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur im Lande zu leisten, und dem Wunsch von Bauwilligen nach bebaubaren Grundstücken im Gemeindegebiet nachzukommen, wurden bereits für ein Gebiet auf der Nehrung Voruntersuchungen durchgeführt. Diese führten jedoch zu dem Ergebnis, dass aufgrund der starken Beeinträchtigung des Gebietes durch von der K 43 und von der Eisenbahnlinie Hamburg-Westerland der Deutschen Bahn AG ausgehenden Verkehrslärm eine Überplanung durch ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nicht möglich ist. Die vorhandenen Immissionen liegen weit über den in der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau gegebenen Empfehlungen. Zudem soll laut Aussage der UNB in dem Bereich der Nehrung nicht mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen gearbeitet werden.

Durch die Ausweisung als gemischte Bauflächen sollen die umfassenden Nutzungsmöglichkeiten gemäß § 5 Abs. 2 Baunutzungsverordnung dazu beitragen, eine Strukturvielfalt dieser Gebiete zu fördern und damit einer Abwanderung der Bewohner aus diesem Bereich entgegenzuwirken.

Anlage zum Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



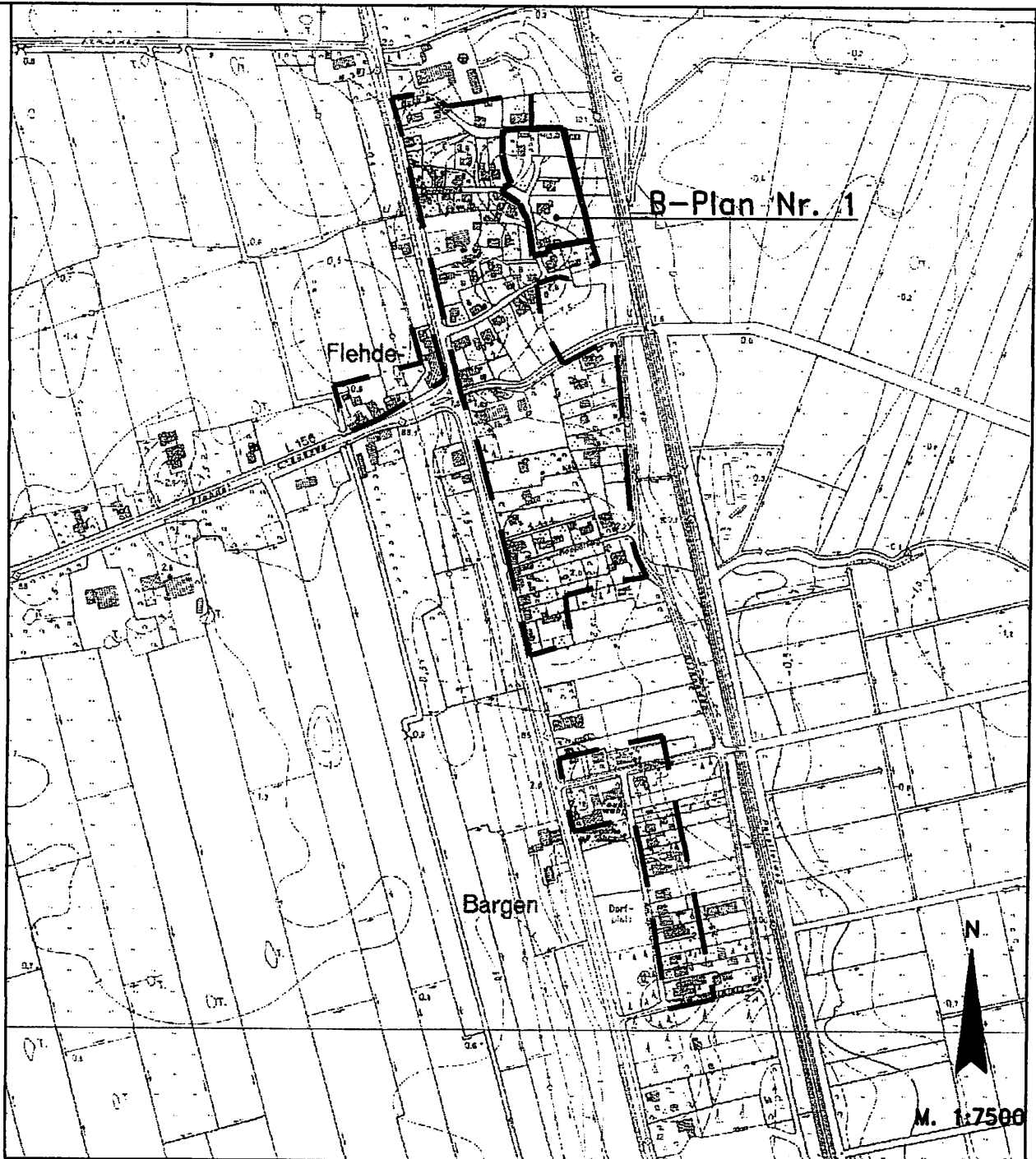
N





M. 1:5000

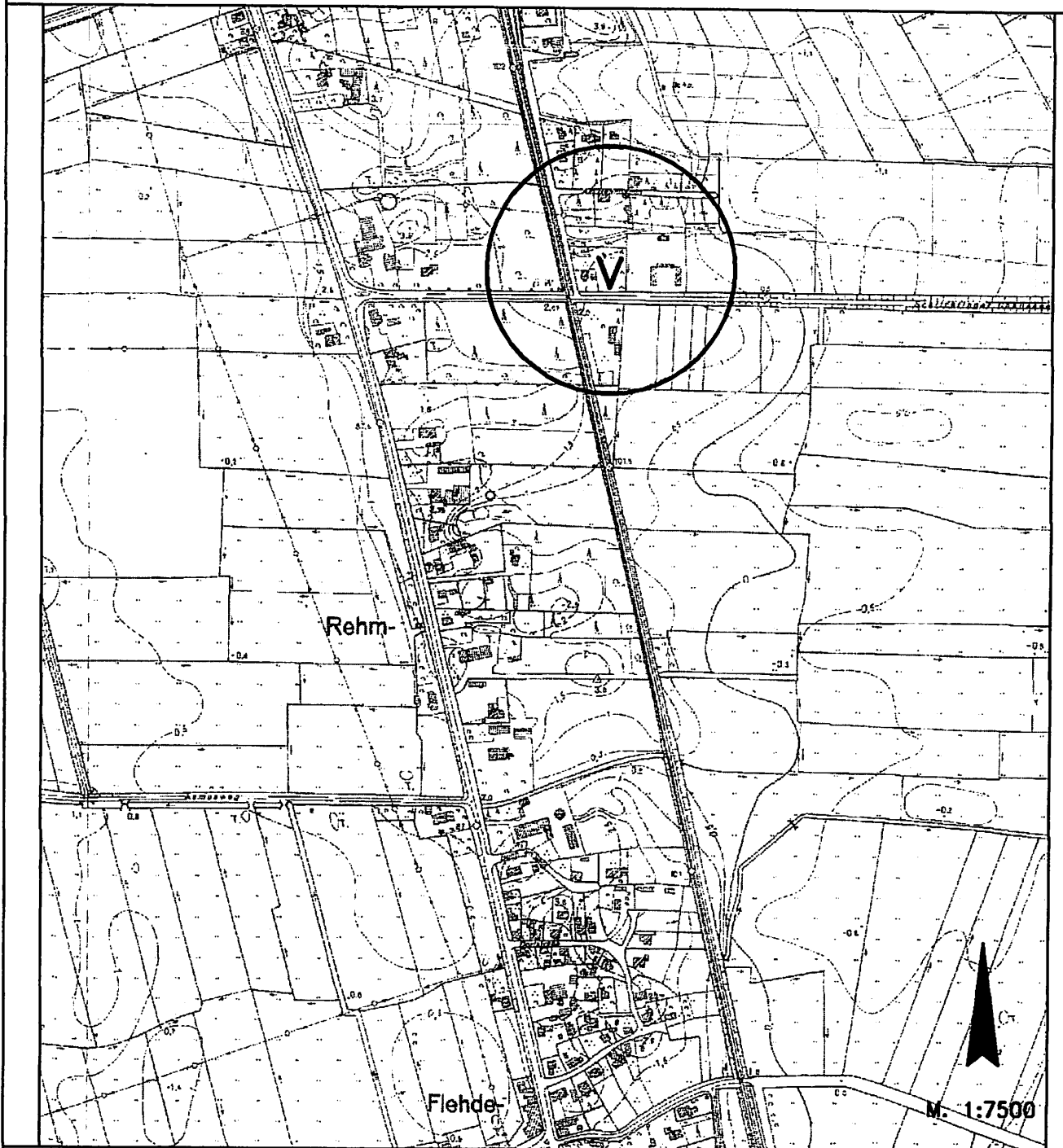
— — = Lage des Satzungsgebietes der Gemeinde
Rehm - Flehde - Bargen

Anlage zum Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



-  = Lage des Bebauungsplangebietes Nr. 1
der Gemeinde Rehm - Flehde - Bargen
-  = Lage des Satzungsgebietes der Gemeinde
Rehm - Flehde - Bargen

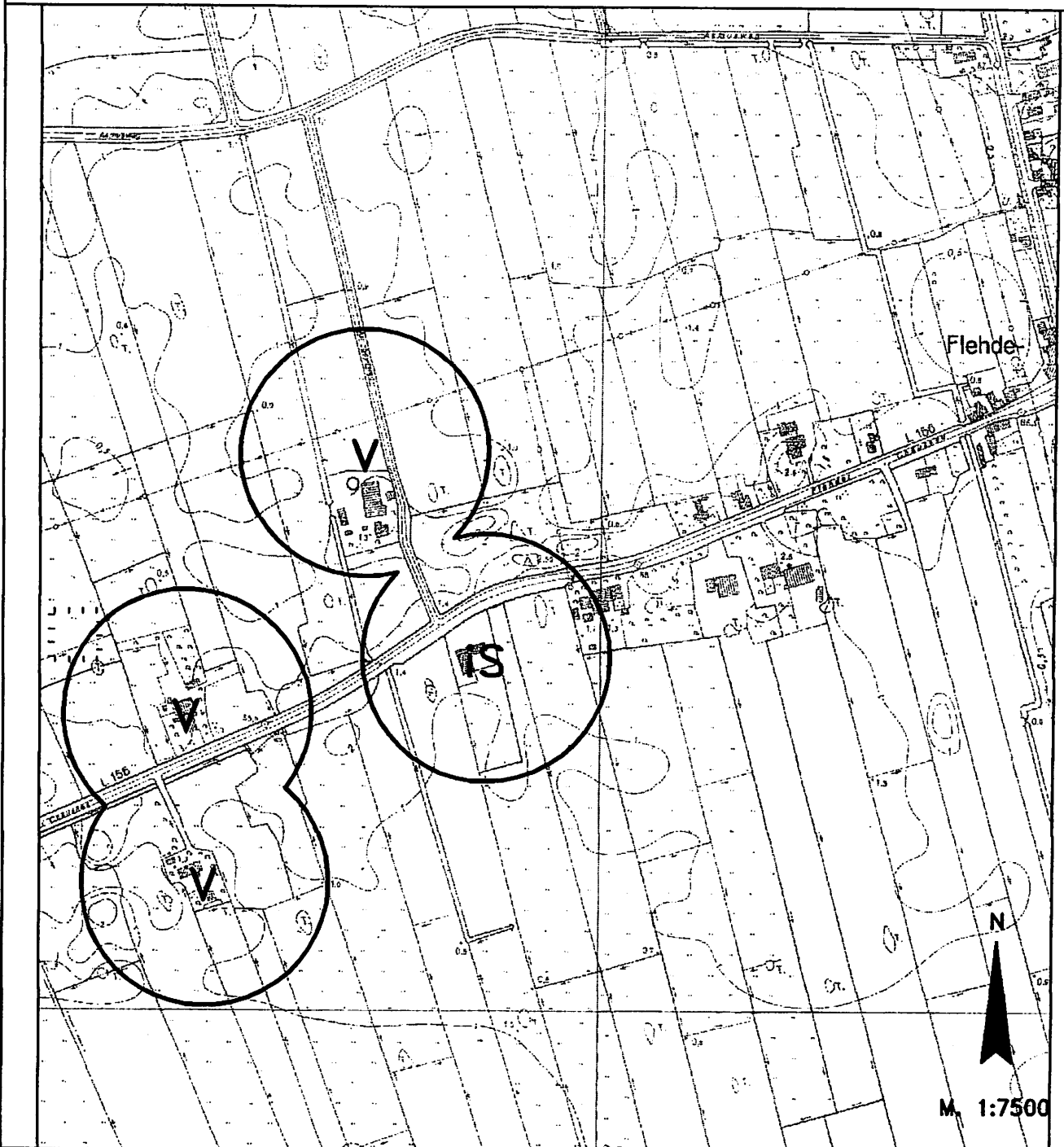
Anlage zum Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



Landwirtschaftliche Betriebe

V = mit Tierhaltung

Anlage zum Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



Landwirtschaftliche Betriebe

V = mit Tierhaltung

iS = mit intensiver Schweinehaltung

Anlage zum Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



Landwirtschaftliche Betriebe

V = mit Tierhaltung

iS = intensive Schweinehaltung

23.2 Wohnbauflächen (W)

In der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen sind bisher keine Wohnbauflächen ausgewiesen und werden durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes auch nicht vorbereitet.

Der landesplanerische Entwicklungsrahmen sieht für die örtliche Bedarfsdeckung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen bis 2010 einen Entwicklungsrahmen von max. ca. 20 Wohnungen vor. Bis zum Jahre 2015 könnten ca. 40 Wohnungen realisiert werden.

Aufgrund der Lage der zur Bebauung geeigneten Nehrung zwischen der ehemaligen B5 und der Bahntrasse Hamburg – Westerland der Deutschen Bahn AG können die laut DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ erforderlichen Grenzwerte für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nicht eingehalten werden, somit ist die Ausweisung von Wohnbauflächen an dieser Stelle für die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen unter den derzeitigen Umständen wegen der vorherrschenden Emissionen von Bahn- und Straßenverkehr nicht möglich. Wohnungsbau ist demzufolge lediglich innerhalb der gemischten Bauflächen möglich (vgl. Ziffer 23.1 Gemischte Bauflächen).

23.3 Gewerbliche Bauflächen

Bisher verfügt die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen über keine gewerblichen Bauflächen. Die bestehenden das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe sind in den gemischten Bauflächen oder im Außenbereich angesiedelt. Die Gemeinde bereitet in diesem Flächennutzungsplan keine Ausweisung von gewerblichen Bauflächen vor.

23.4 Sonderbauflächen

Im Flächennutzungsplan wurden der tatsächlichen Nutzung entsprechend zwei Sonderbauflächen ausgewiesen.

Die Ausweisung der nördlich liegenden ca. 1,3 ha großen Sonderbaufläche (Spezifikation) erfolgt rein bestandsorientiert. Bei der südlich liegenden Fläche handelt es sich im ca. 2,5 ha im Bestand und ca. 2,6 ha für eine dringend benötigte Erweiterung. Bei der Bestandsfläche handelt es sich um das Betriebsgrundstück der Firma Anhalt. Diese Firma ist überregional tätig und hat ein entsprechendes Betriebsvolumen, derzeit verfügt die Firma über 250 LKW's, davon ca. 2/3 mit Doppelaufleger. Lediglich Gefahrgut wird von der Firma nicht transportiert. Derzeit verfügt die Firma Anhalt über einen Stellplatz für LKW-Aufleger in Hamburg, d.h. dass für jeden Gebrauch sowie für Reparaturen und zum Waschen die Aufleger von Hamburg nach Rehm-Flehde-Bargen transportiert werden müssen. Die Firma expandiert ständig weiter, es sind über 200 Arbeitnehmer beschäftigt. Vor kurzem wurde eine neue biologische Waschanlage für Tankinnen- und außenreinigung in Betrieb genommen, die für Schleswig-Holstein einzigartig ist, und die auch von anderen Nutzern wie z.B. der Bundeswehr genutzt wird. Vom Standort her ist Rehm-Flehde-Bargen günstig, weil der Skandinavienverkehr einen erheblichen Anteil des Auftragsvolumens ausmacht. Es ist demnach dringender Bedarf an Erweiterungsmöglichkeiten gegeben. Um Rehm-Flehde-Bargen längerfristig als Standort erhalten zu können, werden nun vorsorglich Flächen angeboten, die unmittelbar an des jetzige Grundstück angrenzen, um den Betrieb nicht unnötig auseinander zu reißen. In diesem Fall wurden bewusst keine Flächen auf der

westlichen Seite der K 43 vorgesehen, um den Verkehrsfluss nicht durch Betriebsabläufe zu gefährden. Mit der Ausweisung dieser südlich liegenden Erweiterungsfläche, die nicht anders als durch die Spedition genutzt werden kann, sind die Grenzen der Erweiterungsmöglichkeiten erreicht. Weiter südlich schließt sich Wald an, im Osten ist das Gelände durch die Bahn begrenzt und wie bereits ausgeführt, sollen die Flächen westlich der K 43 von baulicher Nutzung freigehalten werden. Somit hat sich die Gemeinde für eine Verdichtung auf der Nehrung entschieden auch im Hinblick darauf, schon im Vorfeld mögliche Betriebsruinen zu vermeiden.

Eine Verträglichkeit der Nutzung ist im Hinblick auf den südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Hof, der privilegiert im Außenbereich angesiedelt ist und im Hinblick auf die verkehrliche Anbindung im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung oder im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

23.5 Flächen für den Gemeinbedarf

Als Flächen für den Gemeinbedarf sind in der Planzeichnung die Flächen entsprechend ihrer Nutzung ausgewiesen:

- Kindergarten
- Feuerwehr
- Bauhof

23.6 Öffentliche Grünfläche

Im Ortsteil Rehm befindet sich direkt an der K 43 im südlichen Anschluss an die Fläche für den Gemeinbedarf eine öffentliche Grünfläche. Diese ist im Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche - Dorfplatz - dargestellt.

23.7 Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen -

Bei der Teilfortschreibung 1997 des Regionalplanes für den Planungsraum IV zur Festlegung von Windenergieeignungsräumen im Bereich des Kreises Dithmarschen und der Nordsee sind auf dem Gebiet der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen keine Eignungsräume berücksichtigt. Die Gemeinde hat damit auch keine Möglichkeit, auf ihrem Gebiet Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen - auszuweisen.

Rehm-Flehde-Bargen, den 22.09.2003


Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen
- Bürgermeister -

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Natur und Landschaft
Az.: 680.28/0/092

Heide, den 06. März 2003

Prüfung von Plänen und Projekten gemäß §§ 34 ff. BnatSchGNeuregG;
hier: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen

1. Durch den Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen kann das NATURA 2000-Gebiet „Kernzonen der Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (EU-Vogelschutz) in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele auch im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

2. Ausfertigungen an Amt KLG Lunden bzw. FD 222

- 3, ZdA.

Im Auftrag

Jan K. K. K.